

Antiziganismus: Begriff, Idee, Funktion und Umsetzung

Fragen

Was ist Antiziganismus? Was sind die Wurzeln des „Zigeunerhasses“?

In welchen gesellschaftlichen Bereichen wurden die Bilder geschaffen und in die Mehrheitsbevölkerung transportiert?

Welche Funktionen erfüllten und erfüllen die „Zigeunerbilder“ in Vergangenheit und Gegenwart?

Was steckt hinter den Vorurteilen und Ressentiments, die für Sinti und Roma Diskriminierungen, Ausgrenzungen und Verfolgungen bedeuteten und noch heute den Boden für offene und versteckte Gewalt gegen diese Minderheit bereiten?

Thesen zum Antiziganismus

Antiziganismus ist ganz allgemein die Abwehrhaltung der Mehrheitsbevölkerung gegen Sinti und Roma; er reicht von Vorurteilen und Ressentiments bis zur massiven Verfolgung und endet im Völkermord.

Antiziganismus beinhaltet Ressentiments und Vorurteile gegen Sinti und Roma, die auf Zigeunerbildern aufbauen, die auf die Menschen der Minderheit übertragen wurden und werden.

Antiziganismus ist Teil einer Politik, die Diskriminierungs- und Verfolgungsaktionen gegen Sinti und Roma umsetzt.

Antiziganismus ist seit Jahrhunderten, seitdem Sinti und Roma in Europa leben, Teil unserer Gesellschaft und durch ihn werden Menschen bewusst, oft auch unbewusst verletzt und diskriminiert.

Antiziganismus ist eine Denkweise, die diese Menschen als „fremd“, „müßiggängerisch“, „musikalisch“ und „frei“, „primitiv“, „archaisch“, „kulturlos“ oder „kriminell“, „nomadisch“ und „modernisierungsresistent“ kennzeichnet, um nur einige Merkmale zu nennen.

Antiziganismus richtet sich gegen eine ethnische Minderheit, der ein solches Verhalten als unveränderliche Wesensart unterstellt wird.

Antiziganismus ist eine bis heute in der heutigen Gesellschaft durchaus akzeptierte Grundhaltung vieler Menschen gegenüber Sinti und Roma. Diese Grundhaltung macht es unmöglich, die realen Menschen zu erkennen und sie führt zu massiven Diskriminierungen der Minderheit. Damit

lässt sich auch der Antiziganismus als Teil des kulturellen Codes der deutschen – der westlichen - Gesellschaft deuten.

Antiziganismus beinhaltet oft Projektionen gedeutet, in denen das eigene Wollen und die eigenen Wünsche dem „Anderen“ unterstellt werden. Im Antiziganismus findet sich auch der Ausdruck des eigenen „fremden“ Ichs, das im Rahmen der Mehrheitsgesellschaft nicht gelebt werden darf. Antiziganismus ist damit eine Abwehrhaltung gegenüber den eigenen individuellen Wünschen. Für die Projektion stehen alte Zigeunerbilder zur Verfügung, denen aber je nach gesellschaftlicher Gegebenheit, neue Bilder gefunden werden können.

„Der gegenwärtige Antiziganismus ist mehr ein Produkt der Vergangenheit als der Gegenwart. Daher sollten sich gerade Historiker mit der Entstehung und Entwicklung der antiziganistischen Vorurteile beschäftigen und versuchen, zu ihrer Überwindung beizutragen. Vorurteile sind mit Krankheiten zu vergleichen. Wenn man weiß, wann und warum sie entstanden sind, weiß man meist auch, wie man sie heilen und beseitigen kann.“ (W. Wippermann)

Selbst gut meinende Menschen nehmen Sinti und Roma oft noch als Fremde wahr, weil sie nicht wissen und nicht wahrhaben wollen, dass die Sinti und Roma seit über 600 Jahren einen Teil der europäischen Bevölkerungen ausmachen. Antiziganistisches Verhalten eines Teils der Mehrheitsbevölkerung wird dann gedeutet als besondere Form der Fremden- und Ausländerfeindlichkeit. Damit nehmen auch diese Menschen Sinti und Roma unbewusst oder auf bewusst als „Fremde“ wahr.

Unser Wissen über das Leben der Sinti und Roma in der Vergangenheit ist aber sehr begrenzt, da es keine eigenen, selbst verfassten Schriftquellen gibt. Alle Informationen, die es heute gibt, wurden von Nichtsinti und -Roma gesammelt und weiter gegeben.

Auf dem Balkan, in Ungarn und in Griechenland waren Sinti und Roma über Jahrhundert sesshaft – in den Städten als Handwerker, auf dem Land als Viehzüchter und manchmal auch als Bauern, vielfach bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts als Leibeigene. Von den vormals leibeigenen Roma sind seit den 1860er Jahren einige nach Mitteleuropa eingewandert. Die Anzahl der Roma, die aus Osteuropa nach Mitteleuropa emigrierten, war klein, wurde aber von den politisch Verantwortlichen aufgebauscht.

Es gibt heute zahlreiche, voneinander unterschieden Gruppen von Roma und Sinti. Heute leben in Deutschland ca. 70.000 Sinti und Roma, und vielleicht 7.000 in Hessen. Dazu kommen noch einige Tausende von Roma, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

„Zigeuner“-Bilder

Grundlage des antiziganistischen Verhaltens und der antiziganistischen Politik sind die verschiedenen Zigeunerbilder, die es seit der ersten Einwanderungswelle gibt.

Seit dem 18. Jahrhundert sind die „Zigeunerbilder“ vielschichtig. Wurden die Sinti zu Beginn der Neuzeit als „Heiden“ (=Fremde) oder „Auskundschafter“ (=Spione für die Türken) dargestellt, so wurden sie zunächst zu den „Vagabunden“, dann nachdem sie ein oder zwei Jahrhunderte in Mitteleuropa lebten, zu den „kriminellen Zigeunern“. Bei diesem letztgenannten Bild wird – zum Teil bis heute - immer auf historische Räuberbanden des 17. und 18. Jahrhunderts verwiesen. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob einzelne Sinti mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren. Aber die Taten oder die vermeintlichen Taten Einzelner wurden dazu genutzt, um damit diese Minderheit an sich zu kriminalisieren. Nach dem volkstümlichen Motto „Kennt man einen, kennt man alle“ wurde die Merkmalsbeschreibung um einen weiteren Aspekt erweitert.

Im Zeitalter einer beginnenden Charakterisierung der Völker und Volksgruppen hatte dies die fatale Wirkung, dass den „Zigeunern“ nun auch die Kriminalität als Charakterzug zugeschrieben wurde.

Das gelehrte Publikum wusste auch schon, ohne mit den realen Angehörigen der Minderheit Kontakt gehabt zu haben, was die „Zigeuner“ sind, nämlich Diebe und Hellseher und dass „ihr Leben [...] aus Betteln, Stehlen, Betrügen und Rauben“ bestehe, so schrieb ein früher Chronist. Schon vor mehr als 300 Jahren entwickelten Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler Vorstellungen vom Leben und Wesen der „Zigeuner“.

Sie nahmen Bilder auf und verarbeiteten sie zu Klischees, die bis heute bestimmend sind:

- Romantisches, freies, naturnahes „Zigeuner“leben
- Dämonisch-verführerische, dämonisch-wissende Frauen
- Nomadentum
- Kriminalität
- Fremdheit

Romantisierung

Die Romantisierung und Stilisierung der Sinti und Roma zum „edlen Wil-

den", wie sie seit Johann Wolfgang Goethe (Götz von Berlichingen: "Nacht im wilden Wald") in Kunst und Kitsch zu finden ist, nimmt einen Wandel in der Gesellschaft auf. Gezeichnet wird ein Bild beneidenswerter Exoten, unberührt von den Entfremdungen der modernen Zivilisation.

Den zivilisierten – aber unfreien – Untertanen und Völkern Europas wurde die „Freiheit“ der angeblich ungebundenen „Zigeuner“ gegenübergestellt.

Dieses Bild gab es im 18. Jahrhundert, und es wurde immer wieder in der Literatur und der Musik, nicht zuletzt auch in der Populärmusik immer wieder bemüht.

Diese Romantisierung hat nichts mit dem realen Leben der Sinti und Roma zu tun, denn es kann wohl nicht sein, dass sich Menschen sich wirklich frei fühlen könnten, wenn sie in großem Maße sehr umfangreichen, zum Teil rigorosen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind.

Dämonisierung

Neben der Romantisierung des „Zigeunerlebens“ wurden und werden die Sinti und Roma immer wieder mit dem Übernatürlichen in Verbindung gebracht, zumeist die Sinteza, die junge, als verführerisch angesehene „Zigeunerfrau“ oder die alte, hexenähnliche alte „Zigeunerfrau.“

In diese Bilder wurde projiziert, was im bürgerlichen Leben tabuisiert oder an den Rand gerückt war:

Natürlichkeit, Ungebundenheit von Zeit und Raum, Wildheit, Magie, Naturverbundenheit.

So blieben „Zigeunerinnen“ in der Literatur und Kunst auf ein Repertoire weniger Verhaltensweisen beschränkt, die in bestimmten Typen verkörpert waren:

- Das schöne und sexuell verführerische Zigeunermädchen, glutäugig, schwarzhaarig und unfähig, dauerhafte Liebesbeziehungen einzugehen.
- Die alte wahrsagende Zigeunerin, hexengleich, Trägerin magischer Kräfte.

„Diebstahl im Blick“ ?

Der angeblich vagabundierende Zigeuner wird dargestellt als räuberisch

und frei, sittenlos und gefährlich – vor allem als kriminell; auch hier sind es vielfach die Frauen, die als Anstifterinnen dargestellt wurden.

„Hängt die Wäsche ab, die Zigeuner kommen“, war ein Satz, der noch in den 1950er und 1960er Jahren fiel.

„Passt auf die Kinder auf ...“ ein anderer Satz, der noch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts Sinti und Roma als vermeintliche Kinderräuber darstellte – ohne jeden Beweis – ohne begangene Straftat oder Verurteilung, aber mit nachhaltig negativer Wirkung. Dabei waren es eher die Behörden seit dem 18. Jahrhundert, die Sinti- und Roma-Kinder ihren Eltern fortnahmen – und zumindest damit drohten, damit diese Kinder „besser“ erzogen werden sollten.

Versprechung und Entlastung

Das Bild vom Zigeuner stand in Kontrast zum angestrebten bürgerlichen Selbstverständnis in einer zunehmend formierten und industrialisierten Gesellschaft.

Muße, Zeitvergeudung und zweckfreier Genuss galten und gelten oft als schwere Sünde. Disziplin und Arbeit galten und gelten als „Selbstzweck des Lebens“.

Die Unzufriedenheit, die aus diesen Zwängen folgte, wurde mit dem Klischeebild des Zigeuners in Verbindung gebracht. Im „Zigeuner“ ließen und lassen sich gleichermaßen Sehnsüchte nach dem „Freien“ als auch Ängste vor dem Fremden zusammenbringen.

Über die Jahrhunderte waren Sinti und Roma, die nicht zuletzt im 19. und frühen 20. Jahrhundert als Pferdehändler, als Musiker, Schauspieler und Puppenspieler oder als Schausteller auftraten, Mittler von Abenteuer, Ausgelassenheit und Sinnesfreude einmal gerne gesehen – während der Kirmes oder während der Jahrmarktstage.

Aber es überwogen die Feindbilder des Fremden. Die „Zigeuner“ hatten bei Marktende zu ziehen.

Die Aufnahme in Mitteleuropa ... wurde ihnen verweigert.

Die Zigeunerbilder entstanden parallel zu ihrer Einwanderung.

Die Sinti und Roma stammen ursprünglich aus Indien. Sie wanderten im 8. Jahrhundert über Griechenland und den Balkan nach Mittel-, West- und

Nordeuropa. Hintergrund war kein – ihnen unterstellter – Wandertrieb, sondern sie waren durch Kriege, Verfolgung, Vertreibung oder aus wirtschaftlicher Not dazu gezwungen. Die Migration der Sinti und Roma von Indien bis nach Mitteleuropa dauerte über 500 Jahre.

Die Anwesenheit von Sinti in Deutschland wurde 1407 erstmals urkundlich erwähnt. Es war für eine massenhaft empfundene Einwanderung der falsche Zeitpunkt, denn die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts war in Europa eine Zeit des Umbruchs. Entdeckungen und Erfindungen, ein neues Menschenbild, wirtschaftliche Veränderungen, Bedrohungsgefühle und der offensichtliche Verfall der Autoritäten Papst und Kaiser machten es schwierig, „Fremde“ in die Gesellschaften zu integrieren.

Diese Gesellschaft bestand aus Landbewohnern, die ihren Boden meist noch nicht verlassen durften, aus Städtern, die ihren Ort nicht verlassen wollten und aus Menschen, die mobil sein mussten und die in der Regel nirgendwo ein Niederlassungsrecht hatten.

Zu der letzten Gruppe gehörten auch die meisten Sinti. Als christliche Pilger und Büsser wurden sie geduldet, zum Teil sogar unterstützt. Ein Schutzbrief des Kaisers Sigismund aus dem Jahre 1423 billigte ihr Umherziehen, gestand ihnen – nicht unüblich im Mittelalter - sogar eine eigene Gerichtsbarkeit zu, bot ihnen aber keinen Platz zur Siedlung.

Die Sinti und Roma waren in Europa die „neuen Fremden“. Sie unterschieden sich von den Einheimischen im Aussehen, in ihren kulturellen Traditionen und durch die Sprache, durch das Romanes.

Sie wurden als „Tartaren“, als Ägypter oder als „Heiden“ bezeichnet. Ab dem 14. /15. Jahrhundert werden sie „Cingari“ oder „Volk des Pharaos“ genannt, ins Deutsche übertragen als „Zigeuner“.

Gleichzeitig formierte sich seit dem 16. Jahrhundert eine Gesellschaft, die sich in der Wirtschaft immer stärker über abhängige, fremdbestimmte Erwerbsarbeit, Fleiß und Disziplin definierte. Von dieser Gesellschaft waren sie ausgeschlossen. Die Edikte gegen die „Zigeuner“ und Zigeunerstöcke sprechen eine deutliche Sprache.

„Zigeuner“ ist immer – noch oder schon wieder - eine diskriminierend gemeinte Fremdbezeichnung, deren sich viele Menschen der Mehrheitsbevölkerung und auch Publizisten bedienen oder auch bewusst bedienen wollen. Sie finden immer einen Gewährsmann in der Geschichte, in der Literatur oder durch ein Individuum aus der Minderheit, das die Bilder bestätigt.

Spionage für die Türken ? Vorwurf und Vorwand für Verfolgung

Die mitteleuropäischen Herrschaften wurden seit dem 15. Jahrhundert durch die Großmachtansprüche des Osmanischen Reiches bedroht. Der Fall des Oströmischen Reiches mit der Eroberung Konstantinopels 1453 durch die „Türken“ – wie es hieß – belegte dies für viele Zeitgenossen.

Menschen, die offenkundig aus dem Osten nach Mitteleuropa gelangten, waren damit sehr schnell verdächtigt, die Eroberung durch die Türken vorzubereiten. Hinweise darauf, dass die Menschen vor den Türken eher geflohen waren, wurden nicht einmal wahrgenommen.

„Wie die Zigeuner...“

Im Jahre 1543 verfasste Martin Luther die Schrift „Von den Juden und ihren Lügen“. Bei Luther schlug die Enttäuschung über die gescheiterte Bekehrung in offenen Hass gegen die Juden um. Nicht nur hier drohte der Reformator, dass es den Juden so ergehen könne „wie den Zigeunern“

Martin Luther drückte hier deutlich aus, was man in seinem Publikum schon wusste: „Zigeuner“ galten als die Wohnungslosen und die Vertriebenen

Luther schaute dem Volk auf's Maul und gab seinen Anhängern einen „trewen rat“.

“Erstlich, daß man ihre Synagoge oder Schulen mit Feuer anstecke und, was nicht verbrennen will, mit Erde überhäufe und beschütte, daß kein Mensch einen Stein oder Schlacke davon sehe ewiglich. Und solches soll man tun, unserem Herrn und der Christenheit zu Ehren, damit Gott sehe, daß wir Christen seien und öffentlich Lügen, Fluchen und Lästern seines Sohnes und seiner Christen wissentlich nicht geduldet noch gewilliget haben. (...)

Zum anderen, daß man auch ihre Häuser desgleichen zerbreche und zerstöre. Denn sie treiben ebendasselbige darinnen, was sie in ihren Schulen treiben. Dafür mag man sie etwa unter ein Dach oder Stall tun, wie die Zigeuner, auf daß sie wissen, sie seien nicht Herrn in unserem Lande. (...)

Absolutismus: Edikte

Den Herrschaften in Europa gelang es nicht, sich der Bevölkerungsgruppe zu entledigen. Gleichzeitig erhoben vor allem im Heiligen Römischen Reich seit dem 16. Jahrhundert die Landesherren Anspruch, zumindest in ihren Territorien, ihre politischen Vorstellungen durchzusetzen, gegen ständische Interessen. In den einzelnen absolutistisch regierten Territorien war kein

Platz für abweichendes Verhalten, das Selbständigkeit oder Freiheit beinhaltete oder Freiheit versprach. Das bezog sich auf Adlige und ihre Vorrechte, Bürger und ihre selbstbewussten Machtansprüche, aber auch auf alle „Fahrenden“: Es traf aber die Sinti am stärksten, weil sie zum Inbegriff der unbotmäßigen, unnützen Freiheit wurden. Die Sinti als „Zigeuner“ dienten in vielen Edikten absolutistischer Herrschaft als negatives Bild für den realen, aber nicht akzeptierte Zustand der Gesellschaft, als Ausdruck der Herrschaftslosigkeit.

Die scheinbare „Freiheit“ der nicht ortsgebundenen Menschen, seien sie Christen oder Juden, Landsknechte oder Kleinhändler, Künstler oder eben Sinti widersprach den Vorstellung von Ordnung seit dem 16. und 17. Jahrhundert. Alle diese Menschen sollten zu gehorsamen und arbeitsamen Untertanen gemacht werden. Die absolutistischen Herrschaften gingen deshalb rigide gegen alle Abweichungen von ihren politischen und gesellschaftlichen Vorstellungen vor.

Mit dem Mittel der guten „Policey“ sollten schließlich die „Zigeuner ausgerottet“ werden, das heißt ihre Rotte, ihr Gruppenzusammenhalt, sollte zerstört werden. Die Brandmarkung - Einbrennen eines Zeichens oder Buchstabens auf die Haut - war eine Möglichkeit zur Kennzeichnung der „Zigeuner“. Ein zweites Auftreten als „Zigeuner“ in der Region konnte den Tod bedeuten.

Zur Abschreckung wurden zudem von Gemeinden sogenannte „Zigeunerstöcke“ aufgestellt, das waren zum Teil Galgen mit einer Tafel, auf der zu lesen war: Straff für Zigeuner.

Die „bürgerliche Verbesserung“ im Namen der Aufklärung fand nicht statt.

Im Zeitalter der Aufklärung nahmen Philosophen und Politiker Abstand vom Mittelalter. Das Ziel der permanenten Verbesserung oder Zivilisierung des Menschen, nicht zuletzt über Erziehung, stand auf der Tagesordnung. Die angebliche „bürgerliche Verbesserung“ für Frauen, Juden und „Zigeuner“ bedeutete nicht zuletzt Anpassung an bürgerliche Normen.

Die bedingungslose Anpassung der Minderheit an die Mehrheit wurde von so genannten aufgeklärten, absoluten Herrschern – wie Kaiser Joseph II. – versucht. Sie scheiterte unter anderem bei den Sinti und Roma, weil die Familien auseinandergerissen und ihre Muttersprache verboten wurden.

Das hatte zur Konsequenz:

- die Kommunikation der Minderheit mit der Mehrheitsbevölkerung

wurde in der Regel auf ein Minimum reduziert,

- das Zusammengehörigkeitsgefühl der Minderheit wurde gestärkt beziehungsweise notwendig, um als Gruppe überleben zu können.

Die Maßnahmen gegen die Sinti und Roma blieben ohne die erwartete Wirkung, denn die Unterdrückung durch das Militär und die entstehende Polizei war lückenhaft. Die Politik der Zwangsansiedlung scheiterte.

Die deutschen Kleinstaaten suchten fortan ihre „zigeuner“feindlichen Bestimmungen zu erweitern und die polizeilichen Kontrollen zu verstärken.

Die Aufklärung oder besser einige Wissenschaftler, die sich der Aufklärung verpflichtet sahen, legten auf Grund dieser Erfahrungen schließlich die Grundlage für den rassistischen Antiziganismus. Die „Experten“ aus der Wissenschaft, selbsternannte „Zigeunerexperten“ begannen pseudowissenschaftlich über die Sinti und Roma zu schreiben. Als Beispiel wird auf Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, geboren 1756, gestorben 1804, Professor in Göttingen, verwiesen. Er gilt im deutschen Sprachraum als der erste wissenschaftliche „Zigeunerforscher“ oder „Zigeunerwissenschaftler“. Er forderte von den „Zigeunern“ wie manche andere „Zigeunerforscher“ nach ihm Anpassung an die „zivilisierte Volksmenge“ mithilfe einer pädagogischen „Umschaffung“, eine Disziplinierung über die Erziehung, die immer eingeht mit der Sesshaftmachung. Dieses Ziel stand im klaren Widerspruch zu den Edikten und den Ausgrenzungsmechanismen, aber mit der „Umschaffung“ sollte das Ziel Assimilierung erreicht werden.

Grellmanns Begründung des Projekts der „Zigeuner-Assimilation“ stellte den ökonomischen Nutzen und das daraus resultierende staatliche Interesse an der geplanten Umerziehung in den Vordergrund. Das Projekt scheiterte. Das Projektziel Assimilation wurde nicht infrage gestellt, sondern die „Zigeuner“ wurden zu einem Volk von kulturloser Primitivität erklärt. Die von Heinrich Grellmann mitbegründete Zigeunerwissenschaft glaubte, im Verhalten der Zigeuner Anzeichen gesellschaftsgefährdender Verwahrlosung zu erkennen, und erklärte sie zu schließlich „sittlichen Ungeheuern“.

Die Bezeichnungen, die Grellmann bringt und die dann endgültig Eingang in das enzyklopädische Wissen über „Zigeuner“, sprich Sinti und Roma, findet sind diskriminierend, beleidigend, bösartig und entspringen eher der Fantasie eines Mannes des 18. Jahrhunderts als der Realität der beschriebenen und negativ bewertenden Menschen aus der Minderheit. Die Denkstruktur von Grellmann war biologistisch, weil das unterstellte Verhalten nicht als individuelles Verhalten bewertet sondern per se zu einem Kulturgut für eine gesamte Gruppe erklärt wurden. Die Grundlage für den Rassismus war damit gelegt.

Die Begrifflichkeit, die Grellmann zur Kennzeichnung der Sinti und Roma

nutzte, sprechen eine eindeutige Sprache:

- „erste Stufe der Menschheit“ (51)
- Halbmenschen (96)
- Menschen von kindlicher Denkart (118)
- Menschen geleitet von den Sinnen, und nicht vom Verstand (118)
- gottlos (151)
- Lasterhaft (151)
- gierig (42)
- faul - Ablehnung von Arbeit (84)
- respektlos gegenüber fremden Eigentum (84)
- schmutzig, deshalb dunkelhäutig (30)
- im Verhältnis der Geschlechter, unordentlich organisiert
- eben: Orientalen: I

Im Originalton Grellmanns heißt es dann:

Die Zigeuner sind ein Volk des Orients, und haben orientalische Denkart. Rohen Menschen überhaupt, vorzüglich aber den Morgenländern ist es eigen, fest an dem zu hängen, wozu sie gewöhnt sind. Jede Sitte [...] dauert unverändert fort und eine Neigung, die einmahl in den Gemüthern die Oberhand hat, ist sogar nach Jahrtausenden noch herrschend. (3f.)

Sie gelten vor allem als „unbelehrbar“:

Oft schien ein Knabe [...] auf dem besten Wege zur Menschwerdung zu seyn, und plötzlich brach die rohe Natur wieder hervor, er gerieth in den Rückfall und wurde mit Haut und Haar wieder Zigeuner. (11)

Vor Grellmann waren schon Richter, Staatsanwälte und auch Philosophen aktiv bei der Suche nach dem „Wesen der Zigeuner“. Die Ergebnisse ihrer Untersuchungen wurden veröffentlicht, gelesen und nicht zuletzt in Lexika zusammengefasst, so dass jeder wusste, was ein „Zigeuner“ ist, welche Eigenschaften er hat, ohne jemals Kontakt zu Sinti und Roma gehabt zu haben.

Der Nationalstaat als Polizeistaat

Die „Zigeuner“, die nur im späten Mittelalter Sonderrechte als Gruppe ge-

habt hatten, erhielten im Zuge der Emanzipationsbewegung des 18. und 19. Jahrhundert als Individuen bürgerliche Rechte. Damit waren zunächst die „Zigeuner“ als reale oder als imaginierte Gruppe für die meisten Obrigkeiten kein Thema mehr. Die Zahl der Zigeuneredikte nahm deshalb in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ab.

Aufkommen des Nationalismus und seine Folgen

Die Idee der deutschen Blutgemeinschaft war zwar seit Beginn des 19. Jahrhundert von frühen völkischen Ideologen wie Ernst Moritz Arndt nach 1815 immer wieder propagiert worden, hatte sich aber noch nicht im Staatsrecht durchgesetzt. Erst mit dem Reichsbürgergesetz aus dem Jahre 1913 setzte sich das ius sanguinis durch.

Für Sinti galt grundsätzlich zunächst der Geburtsort als Heimatort, oder Sinti, die in deutschen Ländern geboren waren, hatten die Staatsangehörigkeit des deutschen Landes. Mit der stärkeren Verbreitung des Herkunftsprinzips (Blutprinzip) waren Juden, Polen und Sinti und Roma bedroht, ihre deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren, wenn sie ihren Geburtsort in Deutschland nicht nachweisen konnten.

Um aber die Zahl der sogenannten „Zigeuner“ reduzieren zu können, begannen die Behörden sehr früh mit der Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen „Zigeunern“.

- „Inländische Zigeuner“ wurden innerhalb Deutschlands in ihr jeweiliges Heimatland verschoben, von Preußen nach Hessen, von Württemberg nach Bayern und so weiter,
- „ausländische Zigeuner“ sollten nicht ins Land gelassen werden oder ins Ausland wieder abgeschoben werden.

Gegen die eingewanderten Roma wurden überall Rundschreiben formuliert, keine Gesetze, so dass diese Frage als Verwaltungsangelegenheit gesehen wurde.

Ausgrenzung durch Polizeiverordnungen zur Vertreibung der Sinti und Roma

Im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit wurden „Fremde“, so auch die Sinti und Roma, nicht zu den meisten Handwerken zugelassen. Die Zünfte und Innungen verhinderten ihnen den Zugang.

Nach Auflösung der Zünfte im 18. Jahrhundert und nach Einführung der Gewerbefreiheit nutzten Sinti und Roma im Verlaufe des 19. Jahrhunderts zum Teil - auch aus der Not geboren - gesellschaftliche und ökonomische Nischen, um als Pferdehändler, Händler ganz allgemein, Handwerker, Zirkusleute und Schausteller, als Musiker, auch als Geigenbauer, um nur einige Berufszweige zu nennen, zu arbeiten. Viele dieser Gewerbe wurden hauptsächlich ambulant betrieben, und zwar vom Frühjahr bis zum Herbst. In den Wintermonaten wurden in der Regel entweder feste Stellplätze für Wohnwagen aufgesucht oder die Sinti und Roma wohnten in gemieteten oder gekauften Häusern. Neben den ehemals traditionellen Berufen sind vermehrt auch Sinti und Roma in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen, zum Beispiel als Fabrikarbeiter, nachweisbar.

Nichtdeutsche Sinti und Roma durften dem ambulanten Handel nicht nachgehen, und die deutschen Sinti und Roma wurden mit verschiedenen Anforderungen konfrontiert

1. eine Unzahl von Personal- und Reisepapieren abgefordert.
2. Das Reisen und Rasten „in Horden“ war ihnen untersagt.
3. Die Erteilung eines Wandergewerbescheines wurde vielfach mit schikanösen Auflagen verbunden.
4. In Bayern wurde 1899 ein Zigeuernachrichtendienst eingerichtet. Dies hatte Vorbildfunktion in anderen Ländern des Reiches.
5. Die Erfassung der Sinti und Roma durch die Münchener Nachrichtenstelle war für die weitere Verfolgungsgeschichte wesentlich.

Wenige Monate nach der Veröffentlichung des sogenannten „Zigeunerbuches“ der Münchener Kriminalpolizei erließ der Minister des Innern des Staates Preußen und spätere Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg am 17. Februar 1906 die „Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“.

Die hessischen Kreisämter wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts verpflichtet, alle „Zigeuner“ mit hessischer Staatsangehörigkeit zu notieren. Das war nichts weniger als eine Sondererfassung ohne gesetzliche Grundlage. Diese wurde ergänzt durch eine Auflistung mit den Namen derjenigen „Zigeuner“, denen der Wandergewerbeschein verweigert worden war.

Auf kommunaler Ebene wurden entsprechende Polizeiverordnungen veröffentlicht, die die Sinti und Roma nachhaltig diskriminierten.

Ein Hauptaugenmerk wurde auf das sogenannte **Reisen in Horden** gelegt. Eine „Horde“ war keine Ansammlung von Hunderten von Menschen, wie man annehmen könnte, sondern eine „Horde“ im Sinne der damaligen Rechtsprechung war eine Gruppe von mehr als zwei Familien mit Wagen. Dem Ermessen der Gendarmen oblag es, zwei oder drei Einzelreisende,

die nicht nahe verwandt waren, als „Horde“ anzusehen. Aus jeder Gruppe von Sinti und Roma oder jeder größeren Familie, die im ambulanten Gewerbe tätig war, wurde sehr schnell eine „Zigeunerbande“, womit diesen von vornherein kriminelle Absichten unterstellt wurden. Nachgeordnete Behörden, vor allem die Bürgermeistereien, wurden immer wieder darauf hingewiesen, gerade diese Bestimmungen des Reisens in Horden zu kontrollieren. Ein Ziel dieser Gesetze und Verordnungen war es, den ambulanten Handel einzuschränken, wozu es wiederum der Überwachung - noch mehr Polizei - bedurfte.

Von den Polizei- und Ordnungsbehörden wurde diese Anweisung bis 1936, zum Teil bis 1938, immer wieder herangezogen, um „Zigeuner“ bzw. Sinti und Roma zu verfolgen.

Antiziganismus im demokratischen Rechtsstaat

Die bürgerlich-demokratischen Grundordnung der Weimarer Republik brachte keine rechtliche Verbesserung für die Sinti und Roma als Gruppe. Sinti und Roma blieben als Gruppe und auch als Individuen diskriminiert, den Gesetzen und Anordnungen gegen sie blieben in Kraft. Im Gegenteil, die Ausgrenzungs-, Diskriminierungs- und Erfassungspolitik wurden von den Behörden immer weiter perfektioniert.

Bayern übernahm bzw. behielt eine gewisse Vorreiterrolle. Mit den damals neuesten Methoden der wissenschaftlichen Kriminalistik, Fotografie und Daktylographie, wurden hier nicht Schwerverbrecher oder Hochverräter erfasst, sondern eine Gruppe von Menschen, die per se als potentiell kriminell betrachtet wurden - unabhängig von ihrem Alter. Die auf diese Weise erstellten Materialien konnten später von den Nationalsozialisten übernommen werden.

Auch Preußen und der Volksstaat Hessen verfügten 1927 die Durchführung des „Fingerabdruckverfahrens von Zigeunern“. Allein in Preußen wurden rund 17.000 Bögen zur Fingerabdrucknahme verteilt und rund 8.000 Fingerabdrücke abgenommen. Bis zum Jahre 1928 waren schon rund 14.000 „Zigeuner“ mit Lebensdaten, Lichtbildern und Fingerabdrücken erkennungsdienstlich - ohne Rechtsgrundlage – zentral erfasst.

Nicht nur auf Länderebene wurde eine antiziganistische Politik verfochten, sondern auch einzelne Kommunen erhoben Ende der 20er Jahre entsprechende Forderungen:

- Einschränkung der Gewerbefreiheit,
- Verbot des ambulanten Gewerbes ausschließlich für Sinti und Ro-

ma,

- Vereinheitlichung der „Zigeunerpolitik“.

Kommunalspitzenverbände versuchten über Umfragen 1929 und 1930 ein Bedrohungsszenario zu schaffen, um Sinti und Roma entweder vertreiben oder internieren zu können. Staatliche Integrationspolitik war ein Fremdwort.

Fallbeispiel: Ein demokratischer Politiker

Im Jahre 1929, knapp drei Jahre nach einer reichsweiten Vereinbarung über eine gemeinsame „Zigeunerpolitik“, legte der damalige hessische Innenminister und spätere Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime Wilhelm Leuschner (SPD) das „Gesetz zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ dem Landtag des Volksstaates Hessen zur Verabschiedung vor.

Das Gesetz wurde am 21. März 1929 in Erster und Zweiter Lesung verabschiedet und trat am 3. April 1929 in Kraft. Der einzige Widerspruch im Landtag kam von dem Abgeordneten der Kommunistischen Partei Deutschlands, von der Schmitt, der das Gesetz zu Recht als „ein ausgesprochenes Ausnahmegesetz“ bezeichnete, das nicht mit dem Wesensgehalt der Weimarer Verfassung übereinstimmte.

In der Begründung für das Gesetz versprach Wilhelm Leuschner, die „Zigeunerplage“ als dauernde Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einer einheitlichen Bekämpfung zuzuführen, da trotz energischen Vorgehens eine Ausrottung des Übels bisher nicht möglich. Schließlich machte das hessische „Zigeunergesetz“ die Ausübung eines Wandererwerbes in Hessen von einer besonderen Erlaubnis abhängig, die an die Reichsangehörigkeit und den Besitz einer amtlichen Bescheinigung über eine erfolgte erkennungsdienstliche Behandlung gebunden war.

Dieses Gesetz, das gegen die Weimarer Verfassung verstieß, sollte wiederum und ausschließlich für Sinti und Roma gelten.

Mit der generellen erkennungsdienstlichen Behandlung der Sinti und Roma in Hessen waren die rassistisch begründete Kriminalisierung und gleichermaßen die Totalerfassung der Sinti und Roma gesetzlich nachträglich abgesichert worden.

Mit den Ausführungsbestimmungen zum „Zigeunergesetz“ wurde auch ein „Nachrichtendienst“ in Hessen errichtet, über den die Standesämter zum Beispiel jede Eintragung über die Geburt, den Tod oder die Heirat eines Menschen, der als „Zigeuner“ eingeordnet werden konnte, nach Darmstadt

an die "Zentralstelle" melden sollte.

Sinti und Roma im NS-Staat

Rassismus

Nach der Machtübertragung auf die Nationalsozialisten im Januar 1933 strebte die NS-Regierung an, ihr Ideal einer rassistisch begründeten Volksgemeinschaft zu verwirklichen.

Aus den Sinti und Roma und aus den Juden machte die NS-Propaganda „Untermenschen“, die es zu vertreiben, zu verjagen, letztlich zu vernichten galt.

Gegenüber den Sinti und Roma konnten die Nationalsozialisten zunächst zum Teil an die Gesetzgebung des Kaiserreichs und der Weimarer Republik anknüpfen

Die Nürnberger Gesetze ...

Es entsprach dem nationalsozialistischen Rassismus, dass den Sinti und Roma 1936 gemäß der Bestimmungen der sogenannten „Nürnberger Gesetze“ als „Artfremden“ die Eheschließung mit „Deutschblütigen“ verboten wurde.

Sinti und Roma gehörten demnach per Gesetz ab November 1935 als sogenannte „Artfremde“ nicht mehr der deutschen Volksgemeinschaft an. In einem der maßgeblichen Kommentare zu den Gesetzen hieß es dann: „Artfremden Blutes sind in Europa regelmäßig nur Juden und Zigeuner.“

Damit war den Sinti und Roma wie den Juden unter anderem auch das Wahlrecht entzogen.

Etwa gleichzeitig mit der Degradierung der Sinti und Roma zu Staatsbürgern zweiter Klasse durch das Reichsbürgergesetz wurden Ehen zwischen Mitgliedern der Minderheits- und Mehrheitsbevölkerung durch das Blutschutzgesetz verboten. Die Standesbeamten wurden angewiesen, Ehen zu unterbinden, wenn sie erfuhren, dass einer der zukünftigen Ehepartner nicht „reinblütiger Deutscher“ war. Wenn ein Standesbeamter nur den Verdacht hegte, dass einer der Partner „zigeunerischer“ Herkunft war, konnte er die Eheschließung verzögern. Dies war schon möglich, bevor die Sinti und Roma als Gruppe von den Rassenforschern erfasst und registriert waren. Das Mittel der Überprüfung war die Herbeibringung von Eheunterlagen

keitszeugnissen, mit deren Hilfe dann die Ehebefähigung festgestellt oder im Einzelfall bestritten wurde. Als Ablehnungsgrund wurde die „nichtarische“ Abstammung genannt.

Das heißt, dass spätestens seit 1935/36 die Sinti und Roma als Volksgruppe, als Minderheit, per Gesetzgebung in die nationalsozialistische Rassenpolitik einbezogen waren.

Hetze in der Presse

Parallel zur kontinuierlichen Verschärfung der „Zigeuner“-politik wurden in der weitgehend zentral gelenkten Presse Artikel veröffentlicht, die erstens die „Kriminalität“ der Sinti und Roma beweisen sollten. Sie bedienten meistens traditionelle antiziganistische Ressentiments. Besonders im ersten Halbjahr 1936 lassen sich eine Reihe von Berichten über angebliche Straftaten von „Zigeunern“ oder über Verbrechen, die einzelne begangen hatten oder derer sie nur beschuldigt wurden. Zum zweiten hatte die Artikel die Funktion, auf die „Fremdrassigkeit“ der Sinti und Roma hinzuweisen.

Zentralisierung der Polizei

Die Zentralisierung der Polizei unter der Führung der SS im Reichsinnenministerium betraf auch die Sinti und Roma. Was fehlte, war die gesetzliche Grundlage für zentralstaatliches Handeln gegen die Sinti und Roma, ein „Reichszigeunergesetz“. Schon im März 1936 hatte der Oberregierungsrat Karl Zindel im Reichsinnenministerium „Gedanken über den Aufbau des Reichszigeunergesetzes“ formuliert. Der Vorschlag beinhaltete

- die restlose Erfassung,
- die Identifizierung jedes erfassten Zigeuners,
- die Anlage laufender Personalakten.

und dies, um diese Personengruppe, der ein „Wandertrieb“ unterstellt wurde, lückenlos überwachen, gegebenenfalls abschieben zu können.

Diese Gedankengänge waren zwar durch und durch rassistisch; sie lieferten aber das Instrumentarium zur späteren vollständigen Erfassung, die die Grundlage für die Deportationen war.

Durch den Erlass vom 17. Juni 1936 wurde Heinrich Himmler, Reichsführer der SS, zum Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt. Mit Himmler stand nun ein Vertreter der rassistischen Ordnungs-

politik und Bevölkerungspolitik an der Spitze aller Polizeiorganisationen.

Der Übergang zu einer ausschließlich rassenpolitisch geprägten „Zigeunerpolitik“ war damit vollzogen, der auf einer Beseitigung des „Lebens nach Zigeunerart“, das heißt auf die Ausschaltung eines als fremd angesehenen Verhaltens, und der Beseitigung der „Zigeuner“, der Sinti und Roma, hinauslief.

Die Aktion „ASR“

Hinter dem Kürzel „ASR“ verbarg sich die NS-Polizeiaktion „Arbeitsscheu Reich“ bzw. „Arbeitszwang Reich“. Offiziell richteten sich die Fahndungen gegen sogenannte „Arbeitsscheue“ im Sinne der nationalsozialistischen Ordnung. Das waren sowohl Menschen, die sich zum Beispiel weigerten in bestimmten Betrieben zu arbeiten als auch diejenigen, die zum Beispiel freiberuflich als Musiker, Korbmacher oder Händler tätig waren und bleiben wollten.

In diese Verfolgungsaktion waren auch Sinti und Roma reichsweit einbezogen.

Die deutsche Kriminalpolizei ging in der Woche vom 13. bis zum 18. Juni 1938 gegen diese sogenannten „Asozialen“ im Rahmen der „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ vor, wie es in der offiziellen Begründung hieß.

Hierbei wurden mehrere Ziele der NS-Politik miteinander verknüpft:

- Lösung des Problems des Arbeitskräftemangels,
- Verschärfung der Strategie gegen die sogenannten „Artfremden“
- Einschüchterung der Mehrheitsbevölkerung
- Befriedigung des Law- and Order-Gedankens

Diese Aktion, die sich auch gegen Sinti und Roma richtete, war zwar eine durchaus rassistisch begründete Polizeiaktion, stand aber auch von ihrem Selbstverständnis noch in der Tradition der alten polizeilichen Praxis gegen Menschen, die man als „Zigeuner“ betrachtete.

Sie markiert einen weiteren Schritt in der Übergangsphase zur rein rassistischen Erfassungs-, Vertreibungs- und Vernichtungspolitik der Nationalsozialisten nach 1938.

Über 10.000 Männer, darunter eine nicht bekannte Zahl von Sinti und Roma, wurden festgenommen und in die Konzentrationslager Sachsenhausen, Buchenwald und Dachau verbracht. Manche verbleiben dort bis zur

Befreiung 1945 – andere überlebten die Lagerhaft nicht.

Der „Westabschub“

Parallel zu den Verfolgungsaktionen der SS versuchten auch einzelne NS-Politiker durch Maßnahmen gegen Sinti und Roma sich zu profilieren.

Der Regierungspräsident von Wiesbaden veranlasste am 21. Juli 1938 die Abschiebung aller Sinti und Roma aus den Westprovinzen des Deutschen Reiches.

Als Vorwand diente der alte Vorwurf der Spionage. Erstmals im 20. Jahrhundert sollten alle Sinti und Roma vertrieben werden. Das Abschiebeziel war der „Osten“, das hieß auch der hessische Raum, Thüringen oder Berlin.

Mit Lastwagen wurden einige Hunderte Sinti und Roma von Ort zu Ort verbracht, zunächst in Richtung Osten, dann von Berlin und Thüringen wieder zurück. Etwa 150 Sinti und Roma aus den westlichen Regionen Deutschlands mussten im Hersfelder Raum, in Fulda und in Frankfurt bleiben.

Dies war der Übergang von den sogenannten „Einzellösungen“ zu den zentral organisierten Deportationen.

Der Einfluss der „Zigeuner“-forschung bei der Vorbereitung des Völkermordes

Seit 1936 wurde unter der Leitung des Nervenarztes Dr. Dr. Robert Ritter die „Zigeunerforschung“ an der Schnittstelle zwischen Reichsgesundheitsamt und Reichskriminalpolizei zentralisiert. Die von ihm geleitete Forschungsstelle setzte sich zum Ziel, jeden „Zigeuner“ im Lande aufzuspüren und nach seiner Abstammung zu befragen. Auf diese Weise sollten lückenlose Genealogien erstellt werden, mit deren Hilfe „Gauertum“, „getarnter Schwachsinn“ sowie „kriminelle und verbrecherische Neigungen“ den Sinti und Roma zugeschrieben und als „urtümliche ererbte Instinkte“ ausgelegt werden.

Gutachterliche Äußerungen

Eine der Hauptaufgaben der Rassenhygienischen Forschungsstelle war die

möglichst lückenlose Erfassung der sogenannten „Zigeuner und Zigeunermischlinge“ in Deutschland. Bis zum Beginn des Jahres 1941 waren in Deutschland etwa 20.000 - 30.000 Menschen namentlich erfasst und katalogisiert. Die *Aufdeckung und Erfassung der Zigeunerstämme und er Mischlingsgruppen*, so der Leiter der Forschungsstelle, war nicht wissenschaftlicher Selbstzweck, sondern diente bewusst dazu, Unterlagen für die in Kürze zu erwartenden einschneidenden Maßnahmen gegen Sinti und Roma bereitzustellen.¹ Ritter schrieb Anfang 1940 von *weitreichenden Evakuierungsmaßnahmen*, das hieß Vertreibung oder Verschleppung.

Ritters „Forschungen“ und die seines Stabes kreisten um die Frage,

- wer als „Zigeuner und Zigeunermischling“
- wie aus der rassistisch definierten deutschen Volksgemeinschaft auszugrenzen sei.

Ausgehend von sogenannten „rassenbiologischen“ und „bastardbiologischen Theorien“ suchte er nach messbaren Ergebnissen, die die Unterlegenheit der ethnischen Minderheit belegen sollten.

Vor allem seine Mitarbeiterinnen trugen Ergebnisse über Nasenlänge, Ohrengröße, Kopfgröße etc. der deutschen Sinti und Roma zusammen. Wesentlich wichtiger war aber, dass bei diesen durch die Kriminalpolizei geleiteten Untersuchungen auch Angaben über die Verwandtschaftsverhältnisse gesammelt wurden, die die fast vollständige Erfassung der Sinti und Roma-Bevölkerung ermöglichten.

Ritter hatte immer wieder kritisiert, dass man „unzählige Zigeuner ... als solche nicht erkannt und daher nicht erfasst“ habe.

Das heißt, unter dem Vorwand der anthropologischen Untersuchungen, die kaum verwertbare Ergebnisse über die Gruppen hatten, führten die genealogischen Recherchen zu einer lückenlosen Erfassung der Sinti und Roma.

Die polizeiliche Erfassung

1938/39 wurde ein kriminalpolizeilicher Apparat aufgebaut, der eigens der „Zigeunerbekämpfung“ diene. Er erstreckte sich von der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in Berlin bis hinunter zu den Ortspolizeibehörden.

Die institutionellen Voraussetzungen für eine reichseinheitliche Unterdrückung der Sinti und Roma waren gegeben.

Am 8. Dezember 1938 begründete Heinrich Himmler in seinem Runderlass, oft als „Grunderlass“ zitiert, die weiteren Verfolgungsmaßnahmen gegen

die in Deutschland lebenden Sinti und Roma.

Zunächst sollten die 0,03 Prozent der deutschen Bevölkerung systematisch erfasst werden. Er verlangte zudem eine „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus“, wie er schrieb. Damit prägte der moderne Rassismus nun auch die polizeiliche Verfolgung der Sinti und Roma.

Festsetzung

Am 17. Oktober 1939 ordnete das mittlerweile geschaffene Reichssicherheitshauptamt an, dass „Zigeuner und Zigeunermischlinge“ bis auf weiteres ihren Wohn- bzw. Aufenthaltsort nicht mehr verlassen dürften. Durch diese „Festschreibung“ wurde Sinti und Roma ihre bisherige Berufsausübung untersagt. Gleichzeitig wurden sie vor Ort zur Arbeit verpflichtet mit einer sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Schlechterstellung gegenüber der Mehrheitsbevölkerung.

Konzentrationslagerhaft

Seit 1933 waren Sinti und Roma in fast alle rassistisch begründeten Verfolgungsmaßnahmen eingeschlossen. Hunderte von Sinti- und Roma—Männer waren 1938 in Konzentrationslager verschleppt worden.

Mit dem sogenannten Festsetzungserlass konnte jede Übertretung sofort mit der Einweisung in ein Konzentrationslager bestraft werden. Das betraf Männer und Frauen gleichermaßen.

Ausschluss aus der nationalsozialistischen Gesellschaft

Diskriminierungen gab es schon lange für die Sinti und Roma in vielen Teilen der Gesellschaft. Auch die Ausschließung von Berufen war nicht neu. Die Verweigerung von Wandergewerbescheinen, die für die Ausübung aller Arten von ambulanten Gewerbe und Handwerk seit dem 19. Jahrhundert notwendig waren, war schon im späten 19. Jahrhundert von Zentralbehörden und lokalen Instanzen immer wieder erwogen worden, aber wegen einer rechtsstaatlichen Ordnung nicht in ihrer Totalität umsetzbar gewesen.

Nach 1933 war es dann Behördenmitarbeitern leichter möglich, aber noch nicht unbedingt zwingend vorgeschrieben, einem Sinto, einer Sintezza oder einem Rom, einer Romni einen Wandergewerbeschein zu verweigern.

Diejenigen Sinti und Roma, die zum Beispiel auf eine Registrierung durch die Reichsmusikkammer angewiesen waren, wurden zum Teil mit dem Argument, dass sie künstlerisch nicht hochstehend musizierten ausgeschlossen. Wollten sie weiterhin musizieren, mussten sie sich um einen Wander-gewerbeschein bemühen. Hatten sie diesen erhalten, so waren sie verpflichtet für ihre musikalischen Darbietungen Vergnügungssteuern zu zahlen. Ein generelles Verbot des ambulanten Handels für Sinti und Roma gab es allerdings noch nicht, selbst wenn man die immer wieder verordnete restriktive Vergabepaxis für Wandergewerbescheine sieht, die beinahe einem Ausschluss vom ambulanten Handel gleichkam.

Als Schausteller tätige Sinti und Roma waren ebenfalls in ihrer Existenz bedroht, ob nun als Besitzer eines Wanderkinos, eines Karussells oder von Schießbuden. Ausschlüsse aus den Kammern beziehungsweise Schwierigkeiten mit den Verbänden, die bis zur Einstellung der Berufstätigkeit führten, traten massiv um 1937/38 auf.

Dramatisch veränderte sich die Lage der Sinti und Roma, die selbständig im ambulanten Gewerbe tätig waren, nach ihrer Festsetzung im Oktober 1939.

Schule

Sinti- und Romakinder wurden seit den später 1930er Jahre immer wieder im Schulunterricht oder in Schule ausgegrenzt. Aber erst 1941 konnten Sinti- und Romakinder reichsweit vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, wenn sie - wie es in der entsprechenden Verfügung hieß - durch ihr Erscheinen im Unterricht andere Kinder störten. Bezug genommen wurden dabei auf einen Erlass, der seit 1938 im österreichischen Teil des Großdeutschen Reiches gegen Sinti und Roma angewandt werden konnte.

Was konkret „Störung“ hieß, blieb nach Erlasslage unklar und wurde auch nicht weiter präzisiert. Es wurde ein weiterer Ausschlussgrund genannt: wenn die Sinti- und Romakinder eine Gefahr für die anderen Schüler bildeten, konnte auch in diesem Fall wäre ein Ausschluss erfolgen. Eine Präzisierung der „Gefahr“ war allerdings nicht im Erlass zu finden, es sei denn man interpretiert den Hinweis auf sittliche Beziehung als eine solche mit Bezug auf das Blutschutzgesetz von 1935.

Mit anderen Worten: die Sinti- und Romakinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die aber offiziell einer sogenannten „Fremdrasse“ angehörten, waren gemäß der zitierten Verfügung zwar nicht zwangsläufig vom Schulunterricht ausgeschlossen. Aber es wurde den Schulleitern die Möglichkeit eröffnet, dies zu tun. Es lag also im Ermessen der jeweiligen Schulen, der

Lehrer und der Eltern der Nichtsintikinder, ob die sogenannte „Zigeuner“-Kinder vom Schulbesuch ausgeschlossen wurden.

Arbeitsleben

Eine Arbeitspflicht bestand im Dritten Reich für alle Menschen, nicht allerdings eine freie Berufswahl oder Berufsausübung.

Die von nicht wenigen Sinti und Roma lange Zeit genutzte Möglichkeit des ambulanten Handels und Handwerkes wurde zwar von den Nationalsozialisten nicht vollständig verboten, aber auf immer weniger Personen beschränkt, unter anderem aus dem Grunde, dass die nationalsozialistischen Machthaber den ambulant Berufstätigen subversive Tätigkeiten unterstellten.

Juden wie Sinti und Roma wurden bestimmte Tätigkeitsmöglichkeiten nach und nach untersagt, so dass die Betroffenen, die sich nicht den Arbeitsämtern zur Verfügung stellten, Gefahr liefen als „Arbeitsscheue“, „Asoziale“ oder „Arbeitsverweigerer“ verfolgt zu werden.

Ab 1939 erhielten Sinti und Roma ein eigenes „Zigeuner“-Arbeitsbuch, ab 1941 mussten Sinti und Roma Arbeitsverpflichtungen unterschreiben. 1942 wurde auf gesetzgeberischem Wege die arbeits- und sozialrechtliche Stellung von Sinti und Roma wesentlich verschlechtert. Sie sollten keine Zulagen bei Schwerstarbeit erhalten, eine „Sozialausgleichabgabe“ zahlen und zudem wurde noch eine Sondersteuer in Höhe von 15 Prozent erhoben.

Militärdienst

Seit November 1937 sollten gemäß eines vertraulichen Erlasses des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern „vollblütige Zigeuner“ und Personen mit „besonders auffälligem Einschlag von Zigeunerblut“ vom aktiven Wehrdienst ausgeschlossen werden.

Sinti und Roma hatten schon im Kaiserreich und während des Ersten Weltkrieges in der Armee gedient. Deshalb wurden zu Kriegsbeginn im September 1939 die wehrpflichtigen deutschen Sinti und Roma zum Kriegsdienst einberufen, oder sie meldeten sich freiwillig.

Vielleicht glaubten auch Sinti und Roma über den Wehrdienst den Teil der Anerkennung zu bekommen, der ihnen sonst in der Gesellschaft meist versagt blieb, wenn sie für ihr deutsches Vaterland kämpften.

Grundlegend änderte sich die Lage für die Sinti und Roma ab dem 14. August 1940. Im Reichssicherheitshauptamt wurde ein Runderlass formuliert, in dem es hieß, dass der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, beabsichtige, die weiblichen Zigeuner und Zigeunermischlinge grundsätzlich vom Arbeitsdienst auszuschließen.

Der Ausschluss der sogenannten „fremdrassischen“ Personen aus der Wehrmacht hatte schon vier Monate früher begonnen.

Im Oktober 1940 erging ein entsprechender Erlass, dass aus bestimmten Dienststellen Sinti und Roma entfernt werden sollten. Konkreter Anlass war die Auszeichnung eines Sinto mit dem EK I, dem Eisernen Kreuz, I. Klasse, gewesen. Auf den Fall war der Reichsamtseiter des Reichspropagandaministeriums aus der Stadt Berleburg aufmerksam gemacht worden. Allein aus dieser kleinen südwestfälischen Stadt waren 26 Sinti zur Wehrmacht eingezogen worden. Vom Reichspropagandaministerium wurde die Angelegenheit an den Verantwortlichen für Rassenfragen beim Führer herangetragen. Da es aus der Sicht der Nationalsozialisten nicht sein konnte, dass ein „Fremdrassiger“ höchste militärische Auszeichnung bekam, wurde zwischen Hitlers Stab und dem Oberkommando der Wehrmacht die Übereinkunft getroffen, dass „Zigeuner und Zigeunermischlinge“ wie „jüdische Mischlinge I. Grades“ der Ersatzreserve II zuzuweisen seien.

Dies entsprach der Verfügung, die im Sommer 1941 in den ALLGEMEINEN HEERESMITTEILUNGEN veröffentlicht wurde und als AHM 41, Ziffer.153 in den Ausschließungspapieren der Betroffenen aufgeführt wurde.

Ab 1941 wurden alle ermittelten Sinti und Roma konsequent aus dem deutschen Militär entfernt.

Internierung

Schon 1928 gab es Frankfurt ein „Konzentrationslager“ für Sinti und Roma, um diese aus der Innenstadt zu vertreiben. Das Vorhaben scheiterte, weil gegen diese Beschluss der Stadt geklagt wurde und das Gericht entsprechend der Grundrechte der Weimarer Republik entschied.

Nach 1936 suchten Vertreter der Stadt Frankfurt wie auch in Düsseldorf oder Berlin abermals nach einer Möglichkeit, Sinti und Roma zu internieren – erfolgreich.

Zunächst wurde in der Frankfurter Dieselstraße ein „Zigeunerlager“ eingerichtet, in das Sinti und Roma aus Frankfurt, ab 1940 aus Darmstadt und Mainz, ab 1943 auch unter anderem aus dem Dillkreis verbracht wurden. Zwischen 90 und schließlich mehr als 200 Menschen mussten in diesem

Lager, das 1942 in die Kruppstraße verlegt wurde, unter Bewachung, bei dauernden Schikanen und unter erbärmlichen Bedingungen leben, aber immer mit der Drohung in ein Konzentrationslager, ab 1943 nach Auschwitz deportiert zu werden. Im März 1943 wurde ein Großteil der Internierten Sinti und Roma nach Auschwitz verbracht. Die Abgänge wurden durch neue Zugänge ergänzt.

In einigen anderen hessischen Städten wurden „Zigeunerlager“ eingerichtet und zum Teil auch polizeilich bewacht. Lager gab es in Wiesbaden-Biebrich, Kassel und Fulda.

Mai 1940

Acht Monate nach der Erfassung und Festschreibung wurden im Mai 1940 etwa 2.800 Sinti und Roma aus Norddeutschland, dem Rheinland und dem deutschen Südwesten nach Polen deportiert.

Dies sollte der Beginn der Deportation aller Sinti und Roma aus Deutschland und Österreich sein.

Die Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart sollte 500 Personen benennen, darunter 200 Sinti und Roma, die der Kripo Frankfurt unterstanden.

Es waren 97 Sinti aus Mainz, 71 Sinti aus Worms, 9 Sinti aus Ingelheim; die deportiert wurden, 23 Personen wurden zurückgelassen.

Ungefähr 100 Sinti aus Wiesbaden waren ebenfalls für eine Deportation im Mai 1940 vorgesehen.

Die Mehrheit der Deportierten wurde in Polen unter SS-Bewachung in Zwangsarbeiterkolonnen zusammengefasst und zum Bau von Militäreinrichtungen oder KZs genötigt und auch dort interniert. Diese Deportationen wurden nach wenigen Wochen im Sommer 1940 eingestellt. Aber die Erfassung der Sinti und Roma war sehr weit fortgeschritten und die deutschen Behörden hatten bewiesen, dass sie in der Lage waren, innerhalb kürzester Zeit viele Menschen „geordnet“ zu deportieren.

Völkermord

Im September 1942 verständigten sich der Reichsführer Heinrich Himmler und Justizminister Thierack darüber, dass sogenannte „asoziale Elemente aus dem Strafvollzug [...] Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer [...] an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit ausgeliefert werden“ sollten.

Gemäß eines Befehls des Reichsführers-SS vom 16. Dezember 1942 sollten die Sinti und Roma aus Deutschland in das Vernichtungslager Auschwitz verschleppt werden.

Am 29. Januar 1943 verfügte das Reichssicherheitshauptamt schließlich die Deportation. Nach den zuvor erstellten Erfassungslisten wurden die Sinti und Roma überall seit Ende Februar, Anfang März 1943 verhaftet, an Sammelstellen zusammengeführt und dann in Zügen der Reichsbahn nach Auschwitz deportiert. Gemäß eines ergänzenden Erlasses des Reichministers des Innern vom 26. Januar 1943 wurde das Eigentum der nach Auschwitz verschleppten Personen für den deutschen Staat eingezogen

Für diejenigen „Zigeunermischlinge“, die nicht nach Auschwitz deportiert wurden, weil sie etwa mit so genannten „Deutschblütigen“ verheiratet waren, war in der Regel die Zwangssterilisation vorgesehen.

Auschwitz

Im „Zigeunerfamilienlager“ in Auschwitz-Birkenau wurden etwa 23.000 Menschen zusammengepfercht.

20.078 der registrierten Sinti und Roma wurden ermordet. Drunter waren etwa 700 Sinti und Roma aus Hessen.

Von April bis Juli 1944 wurden die noch arbeitsfähigen Sinti und Roma in die KZs Buchenwald, Ravensbrück und Flossenbürg überstellt und dort zur Sklavenarbeit gezwungen.

Die Übriggebliebenen und die letzten „Neuzugänge“ wurden in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 vergast.

Sterilisierung

Die Beseitigung der „Zigeuner“ in Deutschland wurde durch die Deportation zur Vernichtung in Auschwitz oder durch „Arbeit“ vollzogen.

Aber nicht alle Sinti wurden nach Auschwitz deportiert. Sinti, die mit sogenannten „Deutschblütigen“ verheiratet waren, wurden von der Deportation ausgenommen, aber sie wurden in der Regel – wie auch die meisten ihrer Kinder – zwischen 1943 und 1945 unfruchtbar gemacht. Dazu wurde in manchen Fällen das schon zuvor gegen Sinti und Roma eingesetzte „Gesetz zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses“ herangezogen.

War eine Person von Reichskriminalpolizeiamt in Berlin als „Zigeunermischling, 1. Grades“ oder als „Zigeuner mit arischem Ehepartner“ für eine Sterilisierung erfasst worden, veranlasste das Reichsinnenministerium nachgeordnete Instanzen, die Sterilisierung durchzuführen. Für die betroffenen Personen gab es in der Regel keine Alternative, als sich der Operation zu unterziehen. Kinder aus diesen Ehen wurden mit Erreichung des 12. Lebensjahres ebenfalls sterilisiert.

Befreiung und erneute Diskriminierung

Am 27. Januar 1945 wurde durch sowjetische Truppen das Vernichtungs- und Konzentrationslager Auschwitz befreit, in dem sich zu diesem Zeitpunkt keine Sinti und Roma aus Deutschland mehr befanden. Diese waren zum größten Teil ermordet worden oder sie vegetierten in anderen Lagern. Ab Ende März 1945 wurden dann große Teile Deutschlands von den alliierten Truppen besetzt und damit vom Nationalsozialismus befreit. Die in den Konzentrationslagern gefangen gehaltenen Häftlinge, darunter auch Sinti und Roma, mussten in dieser Phase des Krieges noch damit rechnen, auf den sogenannten Todesmärschen ermordet zu werden.

Die Befreiung wurde sehr unterschiedlich von den Überlebenden erfahren.

In vielen Beschreibungen wird das Staunen deutlich, dass gerade sie die Verfolgungen überlebt hatten, nicht ihre Verwandten und Freunde. Nicht wenige starben auch noch in den Wochen nach der Befreiung an Entkräftung.

Ab April 1945 kehrten die Sinti und Roma soweit wie möglich in ihre Heimatstädte zurück, oder wenn sie ihre unmittelbaren Familienangehörigen verloren hatten, zu Verwandten oder Freunden. Zwischen Mai und August 1945 waren die Zielorte in der Regel erreicht. Nun galt es für die einzelnen Sinti und Roma und ihre Familien das Leben neu zu organisieren, denn sie waren nicht nur in die Vernichtungs- und Arbeitslager verbracht worden, auch ihr Hab und Gut war vor Ort bei ihrer Rückkehr nicht mehr vorhanden, nicht mehr auffindbar, zerstört oder auch verkauft.

Das heißt, viele Sinti und Roma standen vor dem Nichts. Sie hatten weder materielle Güter noch ihre Wohnungen, denn sie waren enteignet worden.

Zunächst stand die Sicherung der Existenz im Vordergrund, später ging es dann um Wiedergutmachung und Entschädigung.

Aber es zeigte sich bald, dass mit dem Sieg über den Nationalsozialismus der Antiziganismus noch weit verbreitet war.

Bei den Behörden wurden die überlebenden Sinti und Roma wiederum erfasst. Als Kennkarten dienten bei der Stadt Fulda zum Beispiel die nunmehr nicht mehr benötigten Karten für die „Fremdarbeiter aus Sowjetrußland“. Statt mit einer Ausweisnummer wurden die Karten mit dem Kürzel „Zig.“ versehen. In Bayern wurde die „Zigeunerdatei“ der Kriminalpolizei als „Landfahrerkartei“ weitergeführt. Die tätowierte Auschwitznummer wurde bei Überlebenden des Völkermordes aufgenommen in dieser Datei aufgenommen.

Die Verfolgten selbst erhielten einen Ausweis, der ihnen gewisse Erleichterung im täglichen Leben ermöglichen sollte.

„Wiedergutmachung“ und Entschädigungspolitik

1947 verfestigte sich der Gedanke, dass die Verfolgten des NS-Regimes eine Entschädigung erhalten sollten. Die Verfolgten mussten hessenweit einheitliche Fragebögen ausfüllen. Die Kriterien des Grades und der Art der Verfolgung rückten in den Mittelpunkt, was sich für Zwangssterilisierte, aber auch für Sinti und Roma negativ auswirkte.

Nach der Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) veränderten sich die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen zu Ungunsten der als „Zigeuner“ verfolgten Menschen. Sie mussten größte Hindernisse überwinden, um ihre berechtigten Ansprüche durchzusetzen.

Dies gelang ihnen zum Teil erst in den 60er, zum Teil sogar erst in den 80er Jahren.

Deutlich ist,

- dass in Hessen - und wohl auch in anderen Bundesländern - Sinti und Roma - anders als Juden - nach 1946 nicht mehr in jedem Fall als rassistisch Verfolgte anerkannt wurden,
- dass sie nach 1946/47 wieder verstärkt mit Diskriminierungen zu leben hatten,
- dass Behörden bis in die 50er Jahre bei der Erfassung und Abschiebung auf Gesetze zurückgreifen konnten, die während des Nationalsozialismus formuliert worden waren.

Was zunächst noch im Einzelfall als traditionell antiziganistische Diskriminierung bezeichnet werden kann, weitete sich in der Entschädigungs- und Wiedergutmachungsfrage nach 1952 zum Skandal aus, weil zum Beispiel die Polizeimaßnahmen gegen Sinti und Roma während des Nationalsozialismus ihres rassistischen Gehalts beraubt wurden. Das heißt, Sinti und

Roma galten als zu Recht - wenn auch hart – bestraft. Der Skandal wurde noch größer, weil Gutachter im medizinischen Bereich zum Teil identisch waren mit denen, die vor 1943 mitgeholfen hatten, Sinti und Roma zu erfassen. Entsprechendes gilt für die Kriminalbeamten.

Bürgerrechte

Der Skandal um die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus und die anhaltende Diskriminierung von Sinti und Roma in der Bundesrepublik waren Ausgangspunkte für vor allem jüngere Vertreter der Sinti und Roma, gegen die Missstände zu protestieren. Sie organisierten ihre Interessen und gründeten u. a. Anfang der 1980er Jahre die Verbände Deutscher Sinti und Roma, die im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zusammengeschlossen sind.
